jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 1990/2/8 89/16/0201

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1990

Index

24/01 Strafgesetzbuch;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
35/02 Zollgesetz;

Norm

BAO §93 Abs2;
BAO §93;
FinStrG §11;
FinStrG §35 Abs1;
FinStrG §56 Abs2;
FinStrG §8 Abs1;
FinStrG §82 Abs1;
FinStrG §82 Abs3;
FinStrG §82;
FinStrG §83 Abs2;
FinStrG §83;
StGB §5 Abs1;
ZollG 1955 §153;
ZollG 1955 §52 Abs1;
ZollG 1955 §52 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 392;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Iro und die Hofräte Dr. Närr und Mag. Meinl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Boigner , über die Beschwerde des N gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg vom 27. September 1989, Zl. 24/6-GA 6-DMe/89, betreffend Einleitung eines Finanzstrafverfahrens, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nach Lage der Akten des Verwaltungsverfahrens hatte das Zollamt Salzburg als Finanzstrafbehörde erster Instanz mit der als Bescheid qualifizierten Erledigung vom 16. September 1987 gegen den Beschwerdeführer gemäß § 82 Abs. 3 FinStrG das Finanzstrafverfahren eingeleitet, weil der Verdacht bestehe, daß er als für den Versand von Briefmarken bei der Firma MN als Verantwortlicher wiederholt in den Jahren 1979 bis 1984 anläßlich des Versandes von eingangsabgabepflichtigen Sammlerbriefmarken, Feldpostkarten etc. mittels Einschreibebrief an im österreichischen Zollgebiet wohnhafte Personen unterlassen habe, die für einen solchen Versand notwendige Zollerklärung mit Wertangabe dem Einschreibebrief (Warensendung) beizugeben, wodurch er bewirkt habe, daß diese Waren vorsätzlich unter Verletzung der zollrechtlichen Stellungs- und Erklärungspflicht dem Zollverfahren entzogen worden seien und hiemit das Finanzvergehen des Schmuggels nach § 35 Abs. 1 FinStrG begangen habe.

Die Finanzlandesdirektion für Salzburg als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz gab mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 27. September 1989

der (Administrativ-)Beschwerde (§ 152 Abs. 1 FinStrG) des Beschwerdeführers, in der er die Einleitung des Finanzstrafverfahrens als rechtswidrig bezeichnete, weil die als Bescheid zu qualifizierende Erledigung jedweder Begründung entbehre und ihr nicht entnommen werden könne, von welchen konkreten Tatsachenfeststellungen die Behörde erster Rechtsstufe ausgegangen sei, in der Form Folge, daß der Begehungszeitraum auf die Jahre 1979 bis 1983 eingeschränkt werde. Zur Begründung wurde nach Darstellung des Sachverhaltes und Verwaltungsgeschehens ausgeführt, bei Beurteilung der Frage, ob die Einleitung des Finanzstrafverfahrens zu Recht erfolgt sei oder nicht, sei davon auszugehen, daß gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 3 FinStrG die Finanzstrafbehörde ein Verfahren dann einzuleiten habe, wenn genügende Verdachtsgründe vorlägen. Bei dieser gesetzlichen Bestimmung handle es sich um zwingendes Recht. Die Prüfung, ob genügende Verdachtsgründe vorlägen, könne in der Vernehmung des Verdächtigen (§ 82 Abs. 1 FinStrG), der Befragung von Auskunftspersonen, in der Durchführung einer Nachschau u.ä.m. bestehen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Vorerhebungen habe die Finanzstrafbehörde erster Instanz zu prüfen, ob sich der Verdacht so weit erhärte, daß das Strafverfahren formell einzuleiten sei. Inwieweit sich ein bei Einleitung des Verfahrens bestehender begründeter Verdacht dann als tatsächlich schuldhaftes Verhalten im Sinne des Finanzstrafgesetzes erweise, habe allein im Rahmen des Strafverfahrens geklärt zu werden. Festzuhalten bleibe, daß der Begriff des "Verdachtes" schon dem Wortsinne nach eine gewisse Unsicherheit beinhalte. Der Beschwerdeführer gehe daher fehl, wenn er vermeine, bereits in der Einleitung müsse ihm konkret seine Verfehlung nachgewiesen werden. Daß im gegenständlichen Fall der in Streit gezogenen Einleitung genügend Verdachtsmomente zugrundegelegen seien, könne wohl nicht ernstlich bezweifelt werden. Es sei hiezu auf die vom Beschwerdeführer selbst anläßlich der vom Zollfahndungsamt Düsseldorf vorgenommenen Erhebungen abgegebene Stellungnahme vom 7. November 1984 zu verweisen, wonach ihm jedenfalls seit dem Jahre 1980 bekannt gewesen sei, daß sämtliche Postsendungen betreffend Briefmarken etc. mit einem grünen Zollinhaltszettel zu versehen seien. Schließlich hätten über 30 inländische Abnehmer voneinander völlig unabhängig ausgesagt (zum Teil konkret, zum Teil allgemein), sie hätten vom Unternehmen des Beschwerdeführers Warensendungen erhalten, die nicht einer ordnungsgemäßen Zollbehandlung unterzogen worden seien. Auch wenn die Firma MN wie der Beschwerdeführer vermeine, zum Teil nicht konkret genannt worden sei, gehe aus diesen Aussagen klar hervor, daß sämtliche unverzollt an die inländischen Abnehmer gelangten Warensendungen mittels Einschreibebriefen ohne die hiefür vorgesehene Zollerklärung zum Versand gebracht worden seien. Die Aussage des Beschwerdeführers, er habe die für den zollrechtlich richtigen Versand entsprechenden Anweisungen gegeben und diese auch stichprobenartig überprüft, könne auf Grund der Aussagen von über 30 inländischen Abnehmern und der damit im Zusammenhang festgestellten zahlreichen Briefsendungen, die eben ohne jede Zollerklärung an die als Verdächtige vernommenen Abnehmer gelangt seien, lediglich als Schutzbehauptung gewertet werden. Bei dieser Sachlage erscheine der belangten Behörde auf Grund der vorliegenden Tatsachen und Beweise der Verdacht eines vorsätzlichen Finanzvergehens (hiezu genüge Vorsatz in der Form des dolus eventualis) ausreichend begründet.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie dessen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Der Bundesminister für Finanzen legte die Verwaltungsakten und die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrift vor, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Der Gerichtshof hat erwogen:

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich der Beschwerdeführer nach seinem gesamten Vorbringen in dem Recht verletzt, daß nur bei bestehendem Verdacht eines Finanzvergehens, der sich sowohl auf den objektiven als auch auf den subjektiven Tatbestand erstrecken müsse, gegen ihn ein Finanzstrafverfahren eingeleitet werden könne. Er trägt hiezu unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes vor, Voraussetzung für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens sei der Verdacht eines strafrechtlichen Verschuldens beim Verdächtigen. Wie sich aus dem im Instanzenzug bestätigten erstinstanzlichen Bescheid ergebe, werde dem Beschwerdeführer nicht eine persönliche Begehung angelastet, sondern es werde gegen ihn deshalb vorgegangen, weil er für den Versand beim Briefmarkenauktionshaus zuständig sei. Es könne sich sohin nur um ein Verschulden eines Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB handeln. Das Verschulden von Erfüllungsgehilfen werde jedoch strafrechtlich, zum Unterschied im Zivilrecht, nicht als Verschulden des Auftraggebers bzw. Verantwortungsträgers gewertet.

Diesem Vorbringen bleibt es verwehrt, die Beschwerde zum Erfolg zu führen.

Gemäß § 82 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die ihr gemäß §§ 80 oder 81 zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung, vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt. Die Prüfung ist nach den für die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes im Untersuchungsverfahren geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Ergibt diese Prüfung, daß die Durchführung des Strafverfahrens nicht in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz nach der Anordnung des Abs. 3 erster Satz der zuletzt zitierten Gesetzesstelle das Strafverfahren einzuleiten.

Im Beschwerdefall geht der Streit darüber, ob die belangte Behörde die sich auf der Grundlage des § 82 Abs.1 FinStrG stellende Rechtsfrage des Vorliegens von genügenden Verdachtsgründen für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens dem Gesetz entsprechend beantwortete oder nicht.

Da die Einleitungsverfügung einen Bescheid darstellt (vgl. den Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 1988, B 92/88), gelten gemäß § 56 Abs. 2 FinStrG für Inhalt und Form die Vorschriften der Bundesabgabenordnung über Inhalt und Form von Bescheiden (§ 93 BAO). Für die Beantwortung der Frage, was in den Spruch der Einleitungsverfügung (§ 93 Abs. 2 BAO) aufzunehmen ist, ist auf Funktion und Rechtswirkungen dieses Aktes zurückzugreifen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinen Erkenntnissen vom 21. September 1982, Zl. 81/14/0062, Slg. Nr. 5707/F und vom 17. Feber 1983, Zl. 81/16/0187, Slg. Nr. 5761/F, mit der Rechtsnatur der Einleitungsverfügung eingehend auseinandergesetzt und in den Entscheidungsgründen dargelegt, daß durch die im § 83 Abs. 2 FinStrG vorgesehene Bekanntgabe der in Betracht kommenden Strafbestimmungen im speziellen dem Beschuldigten die Verantwortung vor der Finanzstrafbehörde erleichtert und ihm ermöglicht werden soll, auch Einwände gegen das Vorliegen der einzelnen Elemente des in Betracht kommenden Tatbestandes vorzubereiten.

Im Spruch der Einleitungsverfügung muß daher, wie der Verwaltungsgerichtshof erst jüngst in seinem Erkenntnis vom 25. Jänner 1990, Zl. 89/16/0183, dargelegt hat, das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten, das als Finanzvergehen erachtet wird, nur in groben Umrissen umschrieben werden; die einzelnen Fakten müssen nicht "bestimmt", d.h. in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten geschildert werden. In der Begründung der Einleitungsverfügung ist darzulegen, von welchem Sachverhalt die Finanzstrafbehörde ausgegangen ist und welches schuldhafte Verhalten dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Der Verdacht muß sich sowohl auf den objektiven als auch auf den subjektiven Tatbestand erstrecken.

Wie bereits oben dargelegt, genügt es für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens, wenn gegen den Verdächtigen genügende Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt.

Ein VERDACHT kann immer nur auf Grund einer Schlußfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ohne Tatsachen - wie weit sie auch vom (vermuteten) eigentlichen Tatgeschehen entfernt sein mögen - gibt es keinen Verdacht. Ein Verdacht

besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen (vgl. im Zusammenhang die Ausführungen im Erkenntnis vom 25. Jänner 1990, Zl. 89/16/0183). "Verdacht" ist mehr als eine bloße Vermutung. Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann. Bloße Gerüchte und vage Vermutungen allein reichen für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens nicht aus.

Dem Beschwerdeführer wurde das Finanzvergehen des Schmuggels gemäß § 35 Abs. 1 FinStrG zur Last gelegt, begangen als unmittelbarer Täter.

Gemäß § 35 Abs. 1 FinStrG macht sich des Schmuggels schuldig, wer eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich unter Verletzung einer zollrechtlichen Stellungs- oder Erklärungspflicht dem Zollverfahren entzieht.

(Unmittelbarer) Täter dieses Finanzvergehens kann somit nur sein, wen eine zollrechtliche Stellungs- oder Erklärungspflicht trifft. Andere PERSONEN kommen im Hinblick auf § 11 FinStrG allerdings als Bestimmungstäter oder sonst zur Ausführung des Delikts Beitragende in Betracht.

Zur Stellung über die Zollgrenze eingehender Waren ist gemäß § 48 Abs. 1 ZollG verpflichtet, wer sie im Gewahrsam hat, d. h. bei aus dem Zollausland eingebrachten Postsendungen gemäß § 153 Abs. 1 ZollG die Post- und Telegraphenverwaltung, soweit nicht Sendungen gemäß § 153 Abs. 2 ZollG oder § 153 Abs. 3 ZollG iVm § 14 Abs. 1 ZollG-DV von der Stellungspflicht befreit sind. Bei von der Post- und Telegraphenverwaltung aus dem Zollausland eingebrachten Sendungen ist diese sowohl Stellungspflichtige als auch im Grunde des § 52 Abs. 1 und 3 ZollG Erklärungspflichtige (vgl. im Zusammenhang das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1989, Zl. 89/16/0185, und die dort zitierte Vorjudikatur).

In Ansehung der Bezeichnung des Subjektes mit "wer" ist der Personenkreis, der als Täter für das Finanzvergehen des Schmuggels ins Frage kommt, unbeschränkt. Tatsächlich kann aber (unmittelbarer) Täter nur diejenige natürliche Person sein, die eine zollrechtliche Stellungs- oder Erklärungspflicht zu erfüllen hat.

Da die abschließende rechtliche Beurteilung des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verhaltens in der Einleitungsverfügung nicht erforderlich ist, gereicht angesichts der Gleichwertigkeit der drei Täterschaftsformen des § 11 FinStrG die hier vorgenommene Subsumtion unter die allenfalls falsche Täterschaftsform nicht zum Nachteil (vgl. Kienapfel, Strafrecht, AT E 2 RN 46 und die dort zitierte Judikatur).

Die vorsätzliche Nichterfüllung der Pflicht des Täters, am Zollverfahren mitzuwirken, und zwar durch Nichtstellung der Briefmarken, die von der als sogenanntes "blindes Werkzeug" zu qualifizierenden Post- und Telegraphenverwaltung im Postverkehr in das Zollgebiet eingebracht wurden, umfaßt als notwendige Folge auch das Wollen des Unterbleibens einer zollamtlichen Behandlung der Ware. Es genügt aber dolus eventualis hiefür. Bedingter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des Unrechtes des Sachverhaltes zwar nicht anstrebt, nicht einmal mit Bestimmtheit mit dem Eintritt des verpönten Erfolges rechnet, dies jedoch für möglich hält, d.h. als naheliegend ansieht und einen solchen Erfolg hinzunehmen gewillt ist (vgl. im Zusammenhang das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1989, Zl. 89/16/0091).

Wie die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausführte, hat sie den Verdacht für das Vorliegen des Finanzvergehens des Schmuggels nach § 35 Abs. 1 FinStrG und damit auch für das vorsätzliche Handeln des Beschwerdeführers, zumindest in der Form des bedingten Vorsatzes, aus seiner bei den Akten des Verwaltungsverfahrens erliegenden schriftlichen Stellungnahme vom 7. November 1984, wonach ihm "seit dem Jahre 1980 bekannt geworden sei, daß sämtliche Postsendungen mit Kaufinhalt Briefmarken etc. mit einem grünen Zollinhaltszettel zu versehen seien" sowie aus den voneinander unabhängig zur Niederschrift abgegebenen Aussagen von mehr als 30 inländischen Abnehmern von Briefmarken geschlossen. Diese Indizien lassen die Annahme, es bestehe zumindest der VERDACHT, daß der Beschwerdeführer nach dem Erfahrungsschatz des täglichen Lebens, an dem ihm zur Last gelegten Finanzvergehen zumindest in der Schuldform des dolus eventualis beteiligt sein könnte, nicht als rechtswidrig erkennen. Ob der Beschwerdeführer das ihm zur Last gelegte Finanzvergehen tatsächlich begangen hat, ist jedenfalls dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens nach den §§ 114 ff FinStrG und dem Straferkenntnis vorbehalten.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen, welche die von der belangten Behörde getroffene Entscheidung nicht als rechtswidrig erkennen lassen, kommt der behaupteten Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

in Ansehung der von der belangten Behörde im Verdachtsbereich zu treffenden Entscheidung jedenfalls nicht die erforderliche Wesentlichkeit für die Erkenntnisfindung zu, zumal die belangte Behörde ohnedies die Behauptungen des Beschwerdeführers ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat und lediglich in der (vorläufigen) rechtlichen Beurteilung des vom Beschwerdeführer behaupteten Sachverhaltes ihnen - zu Recht - nicht gefolgt ist.

Aus diesen dargelegten Erwägungen ist die vorliegende Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 17. April 1989, BGBl. Nr. 206.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160201.X00

Im RIS seit

08.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at